

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum TOP 2 „Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016“ stelle ich folgenden Gegenantrag:

Vom Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2016 in Höhe von EUR 13.174.243,61

- a) Eine Teilbetrag von EUR 1.940.000 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,40 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und
- b) Den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von EUR 11.274.243,61 auf neue Rechnung vorzutragen

Gem. § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG) in der seit 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf die Hauptversammlung folgenden Geschäftstag fällig.

Begründung:

Die Erhöhung des Ausschüttungsbetrages erscheint auf Grund der Höhe des Bilanzgewinns als angemessen. Es verbleibt noch eine außerordentlich hohe Summe als Vortrag auf neue Rechnung. Die Aktionäre als Kapitalgeber haben einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung resp. Dividende. Der durch Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Wert erscheint geradezu lächerlich. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb den Aktionären ihr wohlverdienter Anteil am Bilanzgewinn vorenthalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schmidt

36448 Bad Liebenstein OT Meimers